§ 91 Aufteilung von Witwenrenten und Witwerrenten auf mehrere Berechtigte

Besteht für denselben Zeitraum aus den Rentenanwartschaften eines Versicherten Anspruch auf Witwerrente oder Witwerrente für mehrere Berechtigte, erhält jeder Berechtigte den Teil der Witwerrente oder Witwerrente, der dem Verhältnis der Dauer seiner Ehe mit dem Versicherten zu der Dauer der Ehe des Versicherten mit allen Berechtigten entspricht. Dies gilt nicht für Witwen oder Witwer, solange der Rentenartfaktor der Witwerrente oder Witwerrente mindestens 1,0 beträgt. Ergibt sich aus der Anwendung des Rechts eines anderen Staates, dass mehrere Berechtigte vorhanden sind, erfolgt die Aufteilung nach § 34 Abs. 2 des Ersten Buches.

Ubersicht		Rn.
I.	Allgemeines, Vorgeschichte und Zweck der Vorschrift	1, 2
II.	Aufteilung von Witwenrenten und Witwerrenten (Satz 1)	3-20a
1.	Ansprüche von mehreren Berechtigten auf Witwenrente oder Witwerrente	3-9
2.	Aufteilung entsprechend der jeweiligen Ehedauer	10-17
3.	Ausnahmeregelung für Renten mit dem Rentenartfaktor von mindestens 1,0	18
4.	Beginn und Ende der Aufteilung	19-20a
Ш.	Aufteilung nach § 34 Abs. 2 SGB I (Satz 3)	2.1

I. Allgemeines, Vorgeschichte und Zweck der Vorschrift

Die Vorschrift über die Aufteilung von Witwen- und Witwerrenten auf mehrere Berechtigte ist seit dem 1.1.1992 unverändert in Kraft (RRG 1992 v. 18.12.1989) und entspricht dem Recht in den Vorgängervorschriften der §§ 1268 Abs. 4 RVO, 45 Abs. 4 AVG. Ansprüche auf Witwen- und Witwerrenten aus den Rentenanwartschaften desselben Versicherten können neben Witwen und Witwern (§ 46 Abs. 1) auch für weitere Berechtigte wie vor dem 1.1.1977 geschiedene Ehegatten (§ 243) oder daneben für den vorletzten Ehegatten (§ 46 Abs. 3) bestehen. Dem Grundsatz, dass die Versichertengemeinschaft nur in Höhe einer Witwen- oder Witwerrente aus einer Versicherung belastet werden soll, wird mit der Vorschrift Rechnung getragen, indem die einzelnen Renten nur in dem Verhältnis geleistet werden, das dem Verhältnis der Dauer der Ehe des jeweiligen Berechtigten zu der Dauer der Ehen des Versicherten mit allen Berechtigten entspricht (vgl. dazu u.a. in BSG, Urt. v. 25.2.2010 - B 13 R 147/08R m. w. N.). Witwer- und Witwenrenten mit dem Rentenartfaktor 1.0 im sog. Sterbevierteliahr werden solange allerdings nicht aufgeteilt. Ausgenommen davon sind Renten nach § 243, für diese gilt der Rentenartfaktor 1,0 nicht (§ 255 Abs. 2).

Sind ausnahmsweise mehrere Berechtigte nebeneinander vorhanden, deren Status sich nach Internationalem Privatrecht allein aus der Anwendung des Rechts eines anderen Staates ergibt, gilt § 34 SGB I uneingeschränkt und mit

2

der Rechtsfolge seines Absatzes 2, wonach Ansprüche mehrerer Ehegatten auf Witwen- oder Witwerrente anteilig und endgültig aufgeteilt werden.

II. Aufteilung von Witwerrenten und Witwerrenten (Satz 1)

Ansprüche von mehreren Berechtigten auf Witwerrente oder Witwerrente

- Berechtigter bleibt auch die Witwe oder der Witwer, der rechtswirksam auf 3 seinen Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente verzichtet hat. Trotz des Verzichts verbleibt es für weitere Berechtigte bei einer Aufteilung. Gleiches gilt für den Fall einer Rentenabfindung für die Dauer des Abfindungszeitraums. Mit der Zahlung eines Vorschusses (§ 42 SGB I) ist die Witwe, der Witwer bereits Berechtigter i. S. d. § 91, wenn über den Anspruch mit der Vorschussbewilligung auch dem Grunde nach bereits entschieden ist, mit der Folge der Aufteilung (BSG 55, 287). Steht die Zuerkennung des Rentenanspruchs jedoch noch unter Vorbehalt und bindet nicht hinsichtlich der Entscheidung über die Rentenleistung, entsteht noch kein Anspruch auf Aufteilung. Die Bestimmung findet keine Anwendung, wenn neben einer Witwenoder Witwerrente an den vor dem 1.1.1977 geschiedene Ehegatten eine Witwen- oder Witwerrente an den vorletzten Ehegatten nicht zu zahlen ist, weil darauf die auf denselben Zeitraum zu zahlende Witwen- oder Witwerrente nach dem letzten Ehegatten nach § 90 anzurechnen ist. Kann eine Witwenoder Witwerrente allein wegen des ständigen Aufenthalts außerhalb des Geltungsbereichs des SGB nicht gezahlt werden (z.B. weil nur Zeiten nach dem Fremdrentengesetz vorhanden sind), findet § 91 solange keine Anwendung, solange das rechtliche Zahlungshindernis bestehen bleibt. Berechtigte i. d. S. sind dagegen nicht diejenigen, die in der Folge des Todes des Versicherten einen Anspruch auf Erziehungsrente (§§ 47, 243a) haben. Dieser Anspruch ist zwar eine Rente wegen Todes, besteht jedoch aus der eigenen Versicherung und führt daher nicht zu einer Aufteilung nach § 91.
- 4 Ausnahmsweise ist auch nach deutschem Eherecht ein Nebeneinander mehrerer Berechtigter denkbar.
 - War der Versicherte trotz bestehender Ehe eine weitere Ehe eingegangen, so war diese Ehe nach § 20 EheG nichtig. Nach § 23 EheG konnte sich aber niemand auf die Nichtigkeit dieser Ehe berufen, solange die Ehe nicht durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt worden war. Klagebefugt waren nach § 24 EheG jeder der Ehegatten und der Staatsanwalt; war die Ehe bereits aufgelöst, konnte nur noch der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage erheben. Erging ein Gerichtsurteil nicht, konnte sich also weder der RV-Träger noch der überlebende Ehegatte aus der ersten Ehe auf die Nichtigkeit der Ehe berufen. Der überlebende Ehegatte aus der zweiten Ehe hatte dann Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente nach § 46 (so auch BSG Urt. v. 29.11.1984 4 RJ 59/83, SozR 2200 § 1268 Nr. 26).

Mit der Aufhebung des Ehegesetzes ab 1.7.1998 durch das Eheschließungsrechtsgesetz v. 4.5.1998 (EheschlRG, BGBl. I S. 833) ist das Rechtsinstitut

der Ehenichtigkeit entfallen. Ehen, die gegen das Bigamieverbot verstoßen, sind gem. § 1314 BGB i. F. des gen. Gesetzes nur noch aufhebbar. Die Ehe ist ab Rechtskraft des Urteils aufgelöst (§ 1313 Satz 2 BGB). Wird die Ehe nicht aufgehoben, haben ggf. mehrere überlebende Partner Ansprüche auf Witwen- bzw. Witwerrente.

Hat ein Versicherter, dessen erste Ehe nach dem Recht seines Heimatlandes geschieden wurde, eine nach dortigem Recht gültige zweite Ehe geschlossen, und ist die Scheidung in der Bundesrepublik nicht anerkannt, sind nach seinem Tode sowohl die erste als auch die zweite Frau hinterbliebenenrentenberechtigt, gleichgültig, wie der Ehestatus der beiden Frauen nach deutschem internationalem Privatrecht zu beurteilen ist (Urt. des BSG v. 30.3.1977 − 5 RKn 27/76, SozR 2200 § 1268 Nr. 9).

Anspruch bedeutet nach dem Gesetzeszweck, der eine Doppelbelastung der Versichertengemeinschaft vermeiden will, dass nicht nur der Anspruch dem Grunde nach i. S. d. § 34 (das Stammrecht), sondern auch Anspruch auf die einzelnen monatlichen Teilleistungen besteht. Das setzt zunächst voraus, dass auch die andere Witwen- oder Witwerrente beantragt wurde (konkreter Zahlungsanspruch unter Beachtung der Bestimmungen zur Einkommensanrechnung in den §§ 89 ff. und der Auslandszahlvorschriften in §§ 110 ff.). Für den Fall, dass die Rente wegen Aufenthalts der Berechtigten in der ehemaligen DDR gem. § 1317 RVO ruhte, hatte das BSG entschieden, dass die Rente an die Berechtigte, die in der Bundesrepublik Deutschland lebte, ungekürzt zu zahlen war (Urt. v. 26.5.1971 – 5 RJ 154/70, SozR § 1268 Nr. 20). Dem kann auch nach In-Kraft-Treten des SGB VI für den Fall gefolgt werden, dass es gem. §§ 110 ff. wegen Aufenthalts im Ausland nicht zur Zahlung der Rente kommt.

Trifft eine Witwen- oder Witwerrente dagegen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen nach § 97 zusammen, kommt es auch dann zur Aufteilung, wenn die Rente in vollem Umfang nicht gezahlt wird, denn es würde der Zielsetzung der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes widersprechen, wenn die Einkommensanrechnung zu einer höheren Leistung an eine andere Berechtigte führen würde.

Anderseits ist § 91 dann nicht anzuwenden, wenn eine Witwen- oder Witwerrente mit einer Rente nach dem vorletzten Ehegatten zusammentrifft, die wegen Anrechnung eines Renten-, Unterhalts- oder Versorgungsanspruchs nach dem letzten Ehemann gem. § 90 Abs. 1 nicht gezahlt wird.

Beispiel:

Der Versicherte A, der in erster Ehe mit C und in zweiter Ehe mit A verheiratet war, ist 1978 gestorben. Die Witwe A bezog bis zu ihrer Wiederheirat mit B 1980 Witwenrente. B starb 1992.

Die von A 1975 geschiedene frühere Ehefrau C bezieht eine Geschiedenenwitwenrente nach § 1265 Abs. 1 Satz 1 (§ 243 Abs. 2). Die an C gezahlte Rente ist auch dann nicht zu kürzen, wenn A aus der Versicherung des A keine Zahlung erhält, weil ihre Ansprüche nach ihrem letzten Ehemann B die Rente nach dem vorletzten Ehemann A übersteigen.

Zu dieser Fallgestaltung hat das BSG entschieden, die Rente der C sei ungekürzt zu zahlen (Urt. v. 21.4.1999 – B 5/4 RA 90/97 R, SozR 3-2600 § 91 Nr. 2). Die RV-Träger haben sich dieser Rechtsprechung angeschlossen, jedoch ausdrücklich beschränkt auf den Fall des § 90 SGB VI.

- 7 Für denselben Zeitraum müssen die Ansprüche bestehen. Entsteht ein Ansprüch (auf die monatlichen Teilleistungen) erst später, so findet die Kürzung erst von dem Zusammentreffen der Ansprüche an statt, so z. B. wenn eine Rente erst später beantragt wird oder wenn ein Berechtigter aus dem Ausland zuzieht.
- 8 Entfällt ein Anspruch, so entfällt auch die Kürzung der anderen Rente mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anspruch endet. Entfällt der andere Anspruch wegen Wiederheirat der oder des Berechtigten, so ist die Kürzung erst mit Wirkung vom Ablauf des 24. Kalendermonats nach Ablauf des Kalendermonats der Wiederheirat aufzuheben, denn bis zu diesem Zeitpunkt wird ein Anspruch auf die abgefundene Rente unterstellt (§ 107 Abs. 1 Satz 2). Durch diese Regelung ist die gegenteilige frühere Rechtsprechung des BSG (Urt. v. 27.4.1982 1 RJ 84/80, SozR 2200 § 1268 Nr. 20) überholt. Wird die Ehe wieder aufgelöst und entsteht erneut ein nach der Rechtsprechung des BSG, s. Rn. 6, zahlbarer Anspruch, ist die Kürzung bei der anderen Berechtigten erneut vorzunehmen. § 48 SGB X ist anzuwenden.
- **9** Ein Verzicht auf die Rente nach § 46 SGB I wird im Hinblick auf § 46 Abs. 2 SGB I in der Regel unwirksam sein, weil der Verzicht den Leistungsträger mit der vollen Zahlung der anderen Rente belasten würde und weil § 91 umgangen wird.

2. Aufteilung entsprechend der jeweiligen Ehedauer

- Aufteilungsmaßstab ist die Dauer der verschiedenen Ehen. Dies gilt auch dann, wenn dabei der auf einen Berechtigten entfallende Teil der Rente den ihr zu Lebzeiten des Versicherten geschuldeten oder geleisteten Unterhalt übersteigt (BSG, Urt. v. 12.11.1980 1 RA 95/79, SozR 2200 § 1268 Nr. 18). Diese Regelung ist mit dem Grundgesetz vereinbar (BVerfG, Beschl. v. 10.1.1984 1 BvR 55/81, 1254/81, SozR a. a. O. Nr. 23, ferner BSG, Urt. v. 9.9.1986 5b RJ 14/86).
- 11 Da das Gesetz keine Aussage darüber enthält, in welcher Zeiteinheit die Ehedauer bestimmt wird, ist nach dem Grundgedanken des § 122 als Ehedauer die Zeit von der Eheschließung bis zur Auflösung der Ehe in vollen Kalendermonaten anzusehen. Für den Fall der Wiederheirat im gleichen Monat ist dieser Monat doppelt zu zählen. Die Ehe ist aufgelöst
 - bei Tod des Versicherten
 - bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe
 - in den Fällen des § 38 EheG (Wiederheirat eines Ehegatten, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt wurde, obwohl er noch lebt)

mit dem Zeitpunkt des Todes mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils

mit dem Zeitpunkt der Wiederhei-

14

15

Eine nach früherem österreichischen Recht mögliche Scheidung von Tisch und Bett ist für die Ehedauer belanglos. Die Ehe besteht "dem Bande nach" weiter bis zu einer echten Scheidung oder sonstigen Auflösung (BSG, Urt. v. 9.2.1971 – 11 RA 136/68, SozR 2200 § 1268 Nr. 19).

War die frühere Ehefrau mit dem Versicherten **zweimal verheiratet** und ist sie auf Grund der Scheidung der zweiten Ehe anspruchsberechtigt nach § 243, so ist bei der Aufteilung **auch die Dauer ihrer ersten Ehe** zu berücksichtigen (BSG, Urt. v. 23.2.1977 – 1 RA 103/75, SozR 2200 § 1268 Nr. 7).

Hat die Witwe des Versicherten mit diesem zunächst in nichtiger und später in gültiger Ehe gelebt, so ist bei der Aufteilung auch die Dauer der für nichtig erklärten Ehe zu berücksichtigen, wenn daraus eine Anspruchsberechtigung nach § 243 bestanden hätte (BSG, Urt. v. 11.9.1979 – 5 RJ 92/77, SozR 2200 § 1268 Nr. 13).

Sind zwei Witwen- oder Witwerrenten nach § 46 zu leisten, weil eine zweite Ehe wegen Bigamie zwar nichtig bzw. aufhebbar war, aber nicht durch Gerichtsurteil für nichtig erklärt bzw. aufgehoben wurde (vgl. Rn. 4), ist der ersten Witwe die gesamte Zeit von ihrer Eheschließung bis zum Tode des Versicherten anzurechnen, denn die Ehe bestand während der ganzen Zeit. Die zweite Eheschließung hat daran nichts geändert. Für die zweite Witwe zählt die Zeit ihrer Eheschließung bis zum Tode des Versicherten (BSG, Urt. v. 29.11.1984 – 4 RJ 59/83, SozR 2200 § 1268 Nr. 26 und BSG, Urt. v. 13.9.1994 – 5 RJ 72/92, FamRZ 1995, 600 unter Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber das Zustandekommen und die Trennung der Ehe "seit alters her" unter stark formalisierte Voraussetzungen gestellt habe). Die "Dauer der Ehen des Versicherten mit allen Berechtigten" ist dann länger als die Zeit, die der Versicherte insgesamt verheiratet war.

Beispiel:

 Tod des Versicherten: 9.7.2013
 = 571 Monate

 1. (gültige) Ehe 10.12.1965
 = 535 Monate

 2. (nichtige) Ehe 6.12.1968
 = 535 Monate

 Dauer der Ehezeit des Versicherten
 = 571 Monate

 Gesamtehedauer (beide Ehen)
 = 1106 Monate

 Witwenrente
 = 1200 Euro

 1. Anteilsberechnung 571./.1106 x 1200
 = 619,50 Euro

 2. Anteilsberechnung 535./.1106 x 1200
 = 580,50 Euro

Für die Aufteilung ist der Rentenbetrag maßgebend. Hierzu gehören auch die Anteile aus der Höherversicherung, obwohl das im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt ist. Es ist daher zunächst die volle – große – Witwen/ Witwerrente zu berechnen und anschließend in dem ermittelten Verhältnis aufzuteilen. Der aufzuteilende Rentenbetrag ergibt sich gemäß der Rangfolge in § 98 vor Anwendung von Ruhens- oder Nichtleistungsbestimmungen wie § 93 Zusammentreffen mit Renten und Leistungen der Unfallversicherung oder § 97 Einkommensanrechnung. Für eine Witwen- oder Witwerrente aus der Unfallversicherung ist bei der Aufteilung allerdings

der volle und nicht der nach Ehedauer aufgeteilte Grenzbetrag zu berücksichtigen.

17 Bei der Berechnung der Renten sind allerdings bei jedem Berechtigten seine persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen; das bedeutet, dass ein Berechtigter die kleine Witwen- oder Witwerrente nach § 46 Abs. 1 und ein anderer die große Rente nach § 46 Abs. 2 erhalten kann. Es sind also die unterschiedlichen Rentenartfaktoren nach § 67 Nr. 5 und Nr. 6 zu berücksichtigen.

Soweit nur die kleine Witwenrente beansprucht werden kann, ist der ermittelte Betrag der großen Witwenrente mit dem Verhältnis der Rentenartfaktoren der kleinen zur großen Witwenrente zu vervielfältigen. Würde in dem obigen Beispiel (Rn. 15) die Witwe 2 nur die kleine Witwenrente erhalten, ergäbe sich ein Betrag von

$$\frac{25}{60}$$
 × 580,50 = 241,90 Euro monatlich.

Es wird sich daher öfters ergeben, dass die beiden (oder mehreren) Renten zusammen die Höhe einer großen Witwenrente nicht erreichen. Die Aufteilung des Restes auf die Berechtigten ist im Gesetz jedoch nicht vorgesehen.

3. Ausnahmeregelung für Renten mit dem Rentenartfaktor von mindestens 1,0

18 Nach Satz 2 findet die Aufteilung der Rente nicht statt, solange der Rentenartfaktor mindestens 1,0 beträgt. Nach § 67 Nr. 5 und Nr. 6 erhalten sowohl die kleinen als auch die großen Witwenrenten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, den Rentenartfaktor 1,0, die Rente wird also mindestens in Höhe der Versichertenrente wegen voller Erwerbsminderung geleistet. Der Rentenartfaktor kann aber während des Sterbevierteljahr es auch höher sein als 1,0, weil er für persönliche Entgeltpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach § 82 Nr. 6 und Nr. 7 jeweils 1,3333 beträgt.

Satz 2 entspricht der Regelung des früheren § 1268 Abs. 5 RVO. Da den Witwen und Witwern in der Regel durch den Tod des Versicherten beträchtliche Aufwendungen entstehen, wird für eine Übergangszeit die Mehrbelastung der Versichertengemeinschaft durch Zahlung einer vollen, nicht entsprechend der Ehedauer gekürzten Rente in Kauf genommen.

Da Renten an vor dem 1.7.1977 geschiedene Ehegatten nach § 243 von Anfang an den Rentenartfaktor 0,25 bzw. 0,55 erhalten (§ 255), spielt Satz 2 für die Höhe dieser Renten keine Rolle, sie sind also stets von Beginn an nach Satz 1 zu kürzen.

4. Beginn und Ende der Aufteilung

19 Für den Beginn der Aufteilung kommt es auf den Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides oder die Aufnahme der Rentenzahlungen nicht an. Entscheidend sind die tatsächlich zeitlich nebeneinander bestehenden Ansprüche. Endet dieses Nebeneinander der Ansprüche, endet dementsprechend die Aufteilung, allerdings unter Beachtung des Monatsprinzips mit dem nächsten Monatsersten, auch wenn die Änderung im Monatsverlauf eintritt (§ 100 Abs. 3 Satz 1).

Wird von einem der Berechtigten erst zu einem Zeitpunkt die Witwen- oder Witwerrente beantragt, für den dem anderen Berechtigten der Bescheid über die Witwen- oder Witwerrente bereits bestandskräftig erteilt ist, sind für diesen Bescheid die Regeln über die Abänderbarkeit von Bescheiden der §§ 44 ff. SGB X zu beachten. Ergibt sich die Rechtswidrigkeit des Bescheides aus der von Beginn an vorzunehmenden Aufteilung nach § 91, richtet sich die Änderung nach § 45 SGB X und bei einer nachträglichen Änderung in den Verhältnissen nach § 48 SGB X. Insoweit kann die unrechtmäßige Leistung einer weiteren Witwen- oder Witwerrente, deren Bescheid nicht mehr oder nur für einen späteren Zeitpunkt aufhebbar ist, dem Begünstigten einer nicht aufgeteilten Witwen- oder Witwerrente nicht entgegengehalten werden. Ebenso gilt, dass ein einem anderen Berechtigten erteilter Bescheid, der sich als materiell rechtswidrig herausstellt, gleichwohl aber nicht korrigiert werden kann, nicht zur Aufteilung der weiteren Witwen- oder Witwenrente berechtigt. Es verbleibt beim Anspruch auf die nicht aufgeteilte Witwenoder Witwerrente, solange dieser Bescheid nicht selbst unter den Tatbestandsvoraussetzungen der Korrekturregeln abzuändern ist.

Die materiell-rechtliche Entscheidung über die Aufteilung einer Witwenoder Witwerrente hängt unabdingbar davon ab, mit welcher Dauer der Ehezeiten die einzelnen Berechtigten zu berücksichtigen sind. Verfahrensrechtlich tritt die Bindungswirkung und Unanfechtbarkeit für jeden der einzeln erteilten Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide gesondert und unabhängig voneinander für die von der getroffenen Aufteilungs-Regelung jeweils Betroffenen ein. Wird gegen einen der Aufteilungsbescheide jedoch Widerspruch oder Klage erhoben, ist gleichzeitig auch der andere Bescheid angefochten und beklagt (vgl. BSG, Urt. v. 25.2.2010 o. a. Rn. 67).

III. Aufteilung nach § 34 Abs. 2 SGB I (Satz 3)

Ergibt sich aus der Anwendung des Rechts eines anderen Staates, dass mehrere Berechtigte vorhanden sind, erfolgt die Aufteilung nach § 34 Abs. 2 SGB I. Das ist dann der Fall, wenn der Versicherte nach dem Recht des anderen Staates mit mehreren Personen gleichzeitig verheiratet sein konnte (polygame Ehe, zur Bedeutung des § 34 SGB I vgl. Behn "Die Neuregelung des Internationalen Privatrechts und das Sozialrecht zu § 34 SGB I n. F.", Die Rentenversicherung 1986, S. 213 ff. und 1987 S. 1 ff.). Die Rechtswirksamkeit bei mehreren Ehen richtet sich nach Internationalem Privatrecht (IPR). Das Recht des anderen Staates muss danach für anwendbar erklärt sein und die Ehen müssen nach diesem Recht des anderen Staates Bestandskraft erlangt haben. Erforderlich ist eine sozialrechtliche Vergleichbarkeit

20

21

20a

der Ehen i. S. d. (deutschen) Eherechts mit einer Verpflichtung zum gegenseitigen Unterhalt.

Die in § 34 Abs. 2 vorgesehene Aufteilung von Ansprüchen mehrerer Ehegatten auf Hinterbliebenenrenten entspricht der in § 91 Satz 1 getroffenen Regelung. Nach § 34 Abs. 2 erfolgt die Aufteilung jedoch endgültig, d. h., dass Renten der verbleibenden Berechtigten bei Wegfall von Ansprüchen anderer Beschäftigter nicht erhöht werden. Obwohl § 34 Abs. 2 SGB I eine Aufteilung nach der Dauer der Ehezeiten nicht explizit benennt (und ggf. eine Aufteilung allein nach der Anzahl der Witwen i. S. d. IPR denkbar wäre), wird von den Rentenversicherungsträgern in ständiger Praxis so verfahren. Das BSG hat diese Frage in allen bisherigen Entscheidungen zu § 91 und § 34 SGB I offen gelassen. Beim Hinzukommen weiterer Berechtigter dürfte das jedoch nicht gelten, weil andernfalls die Berechtigten nach § 34 SGB I besser gestellt würden als diejenigen nach § 91.